

An Stellen zu parken, an denen durch Verkehrszeichen

- 242 (Fußgängerzone) 286 (ingeschr. Haltverbot)
- 290 (ingeschr. Haltverbot – Zone) 314 / 315 mit Zusatzschild für eine Parkscheibe
- Auf Gehwegen zu Parken Parkuhren und Parkscheinautomat ohne Gebühr
- Parkplätze für Bewohner (Zeichen 286, 314, 315 StVO mit Zusatzzeichen)

Begründung für die Notwendigkeit der Ausnahmegenehmigung:

Mir/uns ist bereits heute bewusst, dass die Sicherheit des Verkehrs durch diese Ausnahmegenehmigung nicht beeinträchtigt werden darf und diese stets widerruflich ist.

--	--

Datum:

Unterschrift: